

Fondsbranche ist gefragt

Von Frank Dornseifer

Deutschland soll im Jahr 2045 klimaneutral sein. Der Weg zu diesem Ziel ist die Energiewende. Dafür braucht Deutschland eine unbedingte Transformationsbereitschaft, Tausende Terawattstunden erneuerbarer Energie (Solar, Onshore/Offshore-Wind, Wasser, Geothermie, Biomasse) und schließlich gigantische Finanzmittel, mit denen Anlagen zur Erzeugung, Durchleitung und Speicherung dieser Energie gebaut und betrieben werden können.

Dass die öffentliche Hand diese Summen nicht allein aufbringen kann, liegt auf der Hand. Immer mehr Investoren, insbesondere langfristig orientierte in-

Die Energiewende ist ohne den Beitrag von privatem Kapital nicht zu stemmen.

stitutionelle Investoren wie Versicherungen, Pensionskassen oder Versorgungswerke suchen nach sicheren und nachhaltigen Kapitalanlagen mit Renditepotential, die zudem Inflationsschutz bieten. Verstärkt wird dieser Trend durch die europäische Sustainable Finance Initiative, den Green Deal, deren Zielsetzung es ist, Kapitalströme in nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten zu lenken. Freiwillige Selbstverpflichtungen der Branche – wie beispielsweise auf Grundlage der UN Principles for Responsible Investment (PRI) – werden somit zunehmend von gesetzlichen Vorgaben überlagert, und dadurch erhöht sich der Druck auf Investoren weiter, nachhaltig unter ESG-Gesichtspunkten zu investieren.

Eine zentrale Rolle soll und kann die – deutsche – Fondsbranche übernehmen. Insbesondere Immobilien- und Infrastrukturfonds sollen „einen größeren Beitrag zur Energiewende leisten“, und dazu enthält das Zukunftsfinanzierungsgesetz wichtige Änderungen im Fondsaufsichtsrecht (KAGB), damit deutsche Investmentfonds verstärkt in Anlagen investieren können, die zur Erzeugung, zum Transport und zur Speicherung von Strom, Gas oder Wärme aus erneuerbaren Energien (EEA) bestimmt und geeignet sind.

So weit, so gut. Damit die Fondsbranche diesen Beitrag zur Energiewende leisten kann, reicht eine simple Erweiterung des Anlagekatalogs aber bei Weitem nicht aus. Infrastruktur ist eine komplexe Anlageklasse, die sich nicht nur von herkömmlichen Anlageklassen wie Aktien und Renten, sondern auch Immobilien oder Private Equity deutlich unterscheidet. Typischerweise werden vom Fondsinitiator Projektgesellschaften genutzt, die dann beispielsweise einen Windpark erwerben oder betreiben. Da die Fonds als Treuhänder agieren, müssen sie diese Gesellschaft nicht nur passiv halten, sondern auch einen gewissen Einfluss ausüben, damit die Interessen der Investoren gewahrt werden. Und genau diesen strukturellen, aber auch den daraus resultierenden steuerrechtlichen Besonderheiten muss nun der Gesetzgeber gerecht werden. Aber genau diese werden

im Zukunftsfinanzierungsgesetz (und auch im Wachstumschancengesetz) bislang nicht adressiert.

Einschlägige Fonds, die zukünftig die Energiewende finanzieren wollen, begeben sich also auf höchst unsicheres Terrain. Zum einen ist unklar, ob und in welchem Umfang sie ihrer Treuhänderfunktion bei den Projektgesellschaften nachkommen dürfen. Zum anderen droht für sie ohne flankierende Regelungen im Investmentsteuergesetz ein steuerrechtlicher Statusverlust – bis hin zur Auflösung. Denn Investmentfonds sind grundsätzlich im Rahmen ihrer Vermögensverwaltung von der Körperschaftsteuer – partiell – und ebenso von der Gewerbesteuer befreit. Die im Investmentsteuergesetz niedergelegte Gewerbesteuerbefreiung gilt jedoch nur unter der Maßgabe, dass der Fonds den objektiven Geschäftszweck auf Anlage und Verwaltung seiner Mittel für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger beschränkt und seine Vermögensgegenstände nicht im wesentlichen Umfang aktiv unternehmerisch bewirtschaftet. Erwirbt und betreibt nun jedoch ein Infrastrukturfonds auf Grundlage der neuen gesetzlichen Regelung einen Wind- oder Solarpark oder eine entsprechende Projektgesellschaft und erzeugt dann – wie gewünscht – erneuerbare Energie zur Unterstützung der Energiewende, erzielt er dadurch gewerbesteuerpflichtige Einkünfte (Mitunternehmerschaft), aber genau das ist ihm steuerrechtlich verboten oder ist mit einem Statusverlust verbunden. Verkehrte Welt!

Was ist also zu tun? Zunächst muss die Treuhänderfunktion von Fonds gestärkt und eine gewisse Einflussnahme und (Mit-)Entscheidungskompetenz anerkannt werden. Sodann müssen auch im Investmentsteuerrecht die nun neu vorgeschlagenen Anlagemöglichkeiten im Bereich erneuerbarer Energien, insbesondere über entsprechende Infrastrukturprojektgesellschaften, übernommen werden, ohne dass dies sanktioniert wird. In diesem Zusammenhang ist eine klare Abgrenzung zu Investitionen in operativ tätige gewerbliche Unternehmen erforderlich, um missbräuchliche Gestaltungen auszuschließen. Auch dies ist aber durch eine definitorische Klarstellung möglich. Sodann sind auf gesetzlicher oder Erlassenebene überkommene Regelungen und Beschränkungen, wie etwa die Verwaltungspraxis zur Beteiligung an gewerblichen Personengesellschaften/Mitunternehmerschaften, aufzugeben, die entsprechende Investitionen behindern. Zu einem Verlust an Steuersubstrat, etwa bei der Gewerbesteuer für die Erzeugung erneuerbarer Energie, kommt es dadurch nicht, da diese Steuer auf Ebene der Infrastrukturprojektgesellschaft entsteht und abgeführt wird, ohne dass der Fonds steuerlich infiziert wird. Etwaige Ertragsteuern werden schließlich von den Anlegern gezahlt, sofern es sich nicht um steuerbefreite Anleger handelt. Eine Win-win-Situation ist zum Greifen nah. Die Energiewende ist zu wichtig, als dass auf die – deutsche – Fondsbranche und die dahinterstehenden Anleger verzichtet werden kann.

Der Autor ist Geschäftsführer des Bundesverbands Alternative Investments (BAI).